

EULENSPIEGEL



Gewerkschaft der Polizei
Bezirksgruppe Braunschweig



Ausgabe 02/2023



Ausbildungsbehörde
PD Braunschweig 2.0?

STÄRKT
STÜTZT
PACKT AN
DEINE GdP





Vorwort



Meike Jürgens

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

– WIR HABEN ALLE UNSERE AUFGABE –

ein toller Satz, der schnell gesagt ist. Doch was bedeutet er eigentlich?

Respekt, Vertrauen, Wertschätzung und vielleicht fallen dem einen oder der anderen noch mehr Stichworte dazu ein.

Jeder möchte doch so behandelt werden, oder?

Aber wird das tatsächlich gelebt? – Wenn man diese Frage stellt, kommt sofort:

Natürlich machen wir das – was für eine Frage!

Allerdings kommt diese Antwort von Vollzugsbeamt/innen.

Stellt man diese Frage Tarifangestellten bzw. Verwaltungsbeamten sieht es ganz anders aus.

Ich war schockiert zu hören, dass es im Jahre 2023 noch immer Aussagen gibt wie:

Bist du ein/e Kollege/-in oder bist du Tarifangestellte/r?

Nein, ich spreche nicht von Einzelfällen.

Was steckt hinter solchen Aussagen? Unwissenheit?

Dann verweise ich nochmal auf den eingangs von mir erwähnten Satz:

Wir haben alle unsere Aufgabe!

Das Eine funktioniert ohne das andere nicht. Wie in einem Zahnrad.

Oder wie wurde es doch in der Ausbildung (im Studium) gelehrt:

Es hängt kausal zusammen.

In diesem Jahr stehen die Tarifverhandlungen an. Wenn wir unser Tarifpersonal nicht unterstützen hat das auch Auswirkungen für uns.

Denkt mal drüber nach...

Meike Jürgens



Schon gewusst?

Am 27.09.2023 um 09.00 Uhr findet in Braunschweig, im K 3 die Personalvollversammlung für alle Tarifbeschäftigten der PD Braunschweig statt. Eine Einladung zu der Veranstaltung mit Tagesordnung erfolgt zeitnah. Über eine zahlreiche Teilnahme – wie in den vergangenen Jahren – würde ich mich sehr freuen. Eure Martina Wojna

**TERMIN
VORMERKEN**

Seminare 2023 –

GdP Bezirksgruppe Braunschweig

Die GdP-Bezirksgruppe Braunschweig veranstaltet nun bereits das dritte 2-Tages-Seminar „Vorbereitung auf den Ruhestand“ für den Bereich Vollzug innerhalb von 12 Monaten. Wir waren überwältigt vom großen Bedarf und hatten insgesamt bereits 140 Kolleginnen und Kollegen dabei. Die erneuten Anfragen und positiven Rückmeldungen haben dafür gesorgt, dass wir erneut als Veranstalter, Organisator und Kostenträger in Erscheinung treten. Zusätzlich werden wir auch dieses Jahr noch das Seminar für unsere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anbieten. Nähere Informationen findet Ihr auf den Seiten 26 und 27.

Inhalt

Vorwort

von Meike Jürgens 2

Hauptthema

Ausbildungsbehörde PD Braunschweig 2.0? 4
Neues aus dem Tarifbereich 6

Aus den Bereichen

Kurz vorgestellt:

Sven Baumann, Veronika Cupok,
Jaqueline Horn und Renske Warnecke 8

90. Geburtstag

Günter Bengelsdorf 10

Gut zu wissen

Schwerbehindertenvertretung 11
GdP in der PD Braunschweig 12
Kameradschaftshilfe für alle Beschäftigten
der Polizeidirektion Braunschweig 13

Sachbeitrag

Der Dienstunfall und seine Folgen 14

GdP-Leistungen

Rätselecke/Gewinnspiel 24

Veranstaltungen

2-Tages-Seminar
„Vorbereitung auf den Ruhestand“ 26
1-Tages-Seminar
„Vorbereitung auf den Ruhestand“ 27
Blaulicht Braunschweig 2023 28
16. GdP-Sport- und Sommerfest 29
„Der Mensch dahinter“ 30
Tontaubenschießen der KG Helmstedt 32
After-Work-Schnitzeltour der KG Goslar 34
Klausurtagung der BG Braunschweig 35

Herausgeber:

Gewerkschaft der Polizei, Bezirksgruppe Braunschweig
Friedrich-Voigtländer-Straße 41 – 38104 Braunschweig

Verantwortlich (i.S.d.P.): Christian Gleich, Martina Wojna, Frank Voigtländer; Tel: 0531 476-1082, Fax: 0531 476-1080

Redaktion, Konzept:

Christian Gleich, Martina Wojna, Frank Voigtländer, Markus Nießler, Anja Wenisch, Annabelle Bujok, Nicole Malz

Foto Titelseite: beermedia/stock.adobe.com

Fotos: Die Verfasser

Verlag:



VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH

Anzeigenverwaltung

Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei

Forststraße 3a, 40720 Hilden, Telefon: 0211 7104-183 – Telefax: 0211 7104-174, av@vdp-polizei.de – www.vdp-polizei.de

Geschäftsführer: Bodo Andrae, Joachim Kranz

Anzeigenleiterin: Antje Kleuker

Gestaltung und Layout: Jana Kolfhaus

Druck: WIRmachenDRUCK GmbH • Mühlbachstraße 7 • 71522 Backnang

© 2023 / 005-2023-203 – August 2023



Ausbildungsbehörde PD Braunschweig 2.0?



von **Christian Gleich**

Nachwuchsprobleme bei der Polizei sind kein Alleinstellungsmerkmal. Die Attraktivität zu steigern, muss auch zukünftig unsere Aufgabe sein. Abschreckendes Beispiel bleibt aber derzeit gerade die Versetzungsproblematik bzw. die Zahl

der versetzungswilligen Kolleginnen und Kollegen von der Landesliste in unserer Behörde. Als erste Maßnahmen waren bereits die Veränderungen zum Einstellungsdatum, Wechsel vom 01.10. auf den 01.09. landesweit bedeutsam. Zusätzlich, da wir unsere Zahlen nicht voll bekommen haben, wurde auch der 01.04. als zusätzliches Einstellungsdatum wieder aufgelegt.

Fakt ist, wir bekommen nicht die erforderlichen regionalen Einstellungen zusammen. Zum Versetzungszeitpunkt 01.10. werden wir somit durchgängig versorgt mit hochmotivierten Nachwuchskräften, die von der Landesliste stammen. Das bedeutet, dass sie im Regelfall aus anderen Bereichen kommen und wieder in ihre Heimat zurück möchten.

In unserer Behörde wurde eine Versetzungssperre von **3 Jahren** installiert. Im Rahmen der Sondertagung der Dezernatsleitungen Personal am 16.02.2023 wird die Fälligkeit einer aktualisierten Erlasslage festgestellt, da andere Behörden diese Problematik offensichtlich nicht hatten oder andere Regelungen getroffen wurden. Was bedeutet das im Detail?

Nach letztem Stand haben wir 41 versetzungswillige Kollegen und Kolleginnen zum 01.10.2023,

die bereits 3 Jahre Standzeit in unserer Behörde haben, von der Landesliste nach Braunschweig versetzt wurden und wieder in ihre Heimat möchten.

Davon sind 6 Beamtinnen und Beamte, die nun in Braunschweig bleiben möchten, ein sehr positiver Trend für unsere Region.

Von den verbleibenden 35 Kolleginnen und Kollegen können voraussichtlich 10 sog. Härtefallregelungen in ihre Wunschdienststellen versetzt werden.

Somit gibt es nach aktuellem Stand noch weitere 25 Kolleginnen und Kollegen, die 3 Jahre Standzeit in der PD Braunschweig haben, ausgebildet wurden und nun in ihre Heimat wollen. Die Liste wird sich aber stetig erhöhen.

Jetzt ändert sich mit dem neuen Versetzungserlass zum 31.07.2023 zur einheitlichen Verfahrensweise die Verkürzung der Mindeststandzeit in der Behörde auf **2 Jahre**.

Somit kommen nun auch die Kandidaten auf die Liste, die 2 Jahre Standzeit haben. Die proportionale Entwicklung mit der Verlängerung der Standzeit dürfte hier klar erkennbar sein.

Wen bekommen wir zum 01.10.2023 in die Behörde und wie ist hier der Schlüssel?!

Keine Überraschung ist, dass wir zum 01.10. mutmaßlich ca. 120 (plus minus X) Kolleginnen und Kollegen als Neuzugänge in die Behörde bekommen.

Davon sind nach aktuellem Stand ca. **70 (in Worten Siebzig)** Kolleginnen und Kollegen von der Landesliste.

Wer also rechnen kann, ist klar im Vorteil. Die Liste der Versetzungswilligen setzt sich fort und wird sich weiterhin steigern. Auch wenn die Pensionszahlen sich in naher Zukunft verändern und die Einstellungszahlen geringer werden, wir müssen es schaffen, zu 100% unsere regionalen Einstellungszahlen zu erreichen.



Wir haben in der PD Braunschweig zum 01.10.2023

168 regionale Einstellungsmöglichkeiten !!!

und sind noch weit davon entfernt, diese Zahlen zu erfüllen.

Als Konsequenz bedeutet das, wir bekommen mindestens noch 3 weitere Jahre eine Vielzahl an Neuversetzungen von der Landesliste und die Liste der versetzungswilligen Kolleginnen und Kollegen wird länger und länger und....

Unsere Bemühungen dazu müssen also deutlich verstärkt werden.

Hier sind Verbesserungen in der Digitalisierung, Stellenhebungsprogramme und weitere Maßnahmen wie Homeoffice, Telearbeit und andere Möglichkeiten erforderlich, den Beruf attraktiver zu gestalten.

Die Gesellschaft ist im Wandel und die jüngere Generation hat andere Kernthemen. Die Zeiten der Babyboomer (bis Geburtsjahr 1964) bei der Polizei neigen sich dem Ende zu.

Die Generation Z (1996-2010) hat andere Interessen bzw. andere Schwerpunkte.

Und wenn es nur um Work-Live-Balance, Jobrad oder Hansefit, also eine vom Arbeitgeber subventionierte Möglichkeit auf Sportangebote bei verschiedenen Institutionen für einen Pauschalpreis, ist.

Entscheidender Faktor ist, wir müssen es zeitnah schaffen, unsere regionalen Einstellungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

Ende der 80er und Anfang der 90er Jahre hatte die PD Hannover ein identisches Problem. Und wenn ich dort an Versetzungssperren von 5 Jahren und Standzeiten von 8 Jahren in einer „fremden“ Behörde denke, sollten wir jetzt handeln.

Einige der nachfolgenden Fragen wurden bereits an uns herangetragen:

- Ich stehe auf der Liste zur Versetzung in die PI X an Platz 1, warum werde ich nicht versetzt?
- Gibt es verlässliche Prognosen, wann ich mit einer Versetzung nach meiner Standzeit zu rechnen habe?

- Wird es in den nächsten zwei Jahren auch „normale“ Versetzungen geben oder tendenziell erstmal nur Härtefallregelungen?
- Welche durchschnittliche Standzeit prognostiziert ihr?
- Von der PA kommen regionale Einstellungen in die Heimatbehörde. Wenn ich in meiner Wunsch – PI an einem vorderen Platz stehe, habe ich dann Vorrang zu den regionalen Einstellungen?
- Was bedeutet, ich brauche Ersatz oder einen Tauschpartner?

Für diese oder ähnliche Fragestellungen stehen wir gern zur Verfügung, ruft einfach mal durch.

Christian Gleich

Vorsitzender der Bezirksgruppe Braunschweig

Hier noch einige Schwerpunkte aus dem neuen Versetzungserlass!

- Ein Antrag auf Versetzung aus persönlichen Gründen kann grundsätzlich frühestens nach zwei Jahren Standzeit in der jeweiligen Behörde umgesetzt werden.
- Versetzungsanträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangsdatums bei der Personalstelle unter Beachtung der zweijährigen Standzeit berücksichtigt.
- Im Versetzungsantrag ist ausschließlich die Ebene der Inspektionen mit bis zu drei priorisierten Wünschen unter Angabe der übergeordneten Polizeidirektion zu benennen.
- Versetzungsanträge, die besondere bzw. schwerwiegende soziale Gründe beinhalten, werden durch die abgebende Behörde geprüft und bevorzugt berücksichtigt.
- Wird die Realisierung einer wunschgemäßen Versetzung in die angestrebte Polizeiinspektion von den Antragstellenden abgelehnt, so erlischt grundsätzlich dieser Versetzungsantrag.



Neues aus dem Tarifbereich



von Martina Wojna

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie ich bereits mehrfach angemerkt habe, wird mit Ablauf September der Tarifvertrag der Länder gekündigt und wir gehen mal wieder in die Tarifverhandlungen. Bei den Forderungen der Bundesta-

rifkommission wird ja traditionell immer etwas zu dem Abschluss des TVÖD (Bund und Kommunen) geschaut. Das ist ja – wie ich finde – in diesem Jahr ganz besonders interessant. Haben „die“ ja schließlich einen recht guten Abschluss erzielt.

Für euch nochmal zur Kenntnis:

1. Laufzeit

- 24 Monate: 01.01.2023 - 31.12.2024

2. Entgelt

• Entgelterhöhung nach 14 Monaten
Verzögerung:

- 01.01.2023: keine Erhöhung („Nullrunde“)
- 01.03.2024: +200 Euro, anschließend +5,5%, mindestens insgesamt 340 Euro
- Einmalzahlungen von insgesamt 3.000 Euro in 9 Monatsbeträgen als einkommensteuerfreies „Inflationsausgleichsgeld“:
 - Juni 2023: 1.240 €
 - Juli 2023 bis einschließlich Februar 2024: je 220 €

Das bedeutet eine deutliche Steigerung des monatlichen Nettoeinkommens.

Trotz allem möchte ich aber auch nochmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass ich es absolut unpassend finde, die Inflationsausgleichsprämie in die Tarifverhandlungen mit einzubeziehen. Schließlich trägt diese nicht zu einer Erhöhung des Reallohnes bei und somit auch nicht zur Altersversorgung.

Um konkurrenzfähig zu bleiben, gilt es natürlich für uns möglichst an dieses Ergebnis anzu-



schließen. Schon jetzt verlassen uns immer öfter Kolleginnen und Kollegen zumeist zu den Kommunen. Wer möchte es ihnen verwehren, zum einen erhalten sie mehr monatliches Entgelt, zum anderen ist die Möglichkeit einer Höhergruppierung auch ohne Verwaltungslehrgang möglich – und das auch noch stufengleich. Das finde ich persönlich immer wieder sehr schade, weil wir da einfach nicht mithalten können.

Von den Schwierigkeiten IT-Personal für uns zu gewinnen, brauche ich hier auch gar nicht erst anfangen. In der heutigen Zeit ist es verständlich, dass jeder versucht finanziell möglichst gut durchzukommen.

Umso wichtiger ist es, dass die Tarifgemeinschaft der Länder (TdL – Arbeitgeber) endlich begreift, dass wir als attraktiver Arbeitgeber unsere Beschäftigten nicht länger so von den Gehältern des TVÖD abschneiden können. Das gilt im Übrigen ja auch nicht nur für die Tarifbeschäftigten des Landes, sondern auch für unsere niedersächsischen Beamten, die ja im Bundesvergleich auch nicht so gut dastehen.

Warum schreibe ich euch das schon wieder? Ich mache mir wirklich große Sorgen, wie es langfristig mit uns Tarifbeschäftigten des Landes weitergeht. Wie gesagt, es verlassen uns immer häufiger Tarifbeschäftigte und auch die Bewerberlage ist längst nicht mehr so, wie wir es aus der Vergangenheit kennen.

Um als Arbeitgeber konkurrenzfähig und attraktiv zu sein, muss in vielerlei Themen deutlich nachgerüstet werden.

Man kann nicht länger die Augen davor verschließen und meinen, dass allein das Merkmal „öffentlicher Dienst“ reicht, um die Beschäftigten langfristig zu halten und Bewerber anzulocken.

Und auch für uns bedeutet es, dass wir uns im Rahmen der Tarifverhandlungen wirklich ALLE – Tarifbeschäftigte wie auch Beamte zusammenschließen und zur Not auch in den Arbeitskampf gehen.

Für Anfang Dezember ist die letzte Verhandlungsrunde angesetzt und erfahrungsgemäß laufen da dann auch die Warnstreiks und Demonstrationen. Stellt euch doch bitte schon einmal darauf ein.

In der Vergangenheit war es relativ schwierig, Personen für die Warnstreiks und Demonstrationen zu gewinnen.

Seid euch bitte dessen bewusst, dass die Arbeitgeberseite sehr genau darauf achtet, wieviel Personen sich an diesen Aktionen beteiligen. In der Argumentation wird dies auch immer wieder angeführt.

Wir müssen zeigen, dass wir zusammenhalten! In diesem Sinne

Eure

Martina Wojna





Kurz vorgestellt ...

Sven Baumann

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mein Name ist Sven Baumann, 32 Jahre alt und ich bin seit April 2023 der Kreisgruppenvorsitzende der Kreisgruppe Gifhorn.

Gebürtig bin ich aus Braunschweig; lebe allerdings seit 2019 in Isenbüttel und bin seitdem auch (wieder) in der PI Gifhorn im dortigen PK Meine im ESD.

Ich bin geschieden und lebe zusammen mit Hund, Kater und meiner Lebensgefährtin in einer Eigentumswohnung.

In der GdP bin ich erst seit Januar 2020. Vorher war ich angehöriger der DPolG und dort nicht mehr zufrieden. Die Gemeinschaft und die Arbeit in der GdP hat mir mehr zugesagt, sodass ich mich zeitnah als stellvertretender Schriftführer im Kreisgruppenvorstand engagieren konnte. Da im April unser bisheriger Kreisgruppenvorsitzende, Sebastian Okon, die PI und damit die Kreisgruppe nach Braunschweig wechselte, war

die Position vakant und ich erklärte mich bereit dieses Amt zu übernehmen. Auch dank des Teams im Vorstand der Kreisgruppe war der Start sehr leicht für mich und ich habe mich schnell in das Amt eingefunden.

Bislang erfüllt mich die Arbeit in der Kreisgruppe mit viel Freude und ich versuche neue Ideen umzusetzen. Somit veranstaltet die KG Gifhorn dieses Jahr zum ersten Mal ein Sommerfest am 05. September 2023 mit Bratwurst, Getränken, einer Hüpfburg und einem Rahmenprogramm unserer JUNGEN GRUPPE.

Veronika Cupok

Hallo, ich bin Veronika Cupok...die „alte“ Neue ... wohne mit meinem Lebenspartner in Sickinge und habe eine erwachsene Tochter.

Seit 1989, mit kurzer 6-jähriger Unterbrechung, bin ich Beschäftigte der Polizeidirektion Braunschweig. Dort war ich in den Bereichen Beam-





tenrecht, Freie Heilfürsorge, Tarifrecht, Organisation und Wirtschaftsverwaltung tätig ... nun bin ich wieder als Sachbearbeiterin Personalplanung für unsere Tarifbeschäftigten zuständig. In der GdP bin ich durchgängig seit meiner Ausbildung beim Bundesgrenzschutz im Jahre 1986 und war lange Zeit in verschiedenen Funktionen tätig.

Ich freue mich, dass ich als Beisitzerin und Mitglied in der Tarifkommission GdPmässig wieder dabei sein darf ... und auf eine tolle Zusammenarbeit.

Jacqueline Horn

Hallo ich bin Jacqueline Horn, 29 Jahre alt und seit 2012 in der GdP (eingetreten in Sachsen-Anhalt). Seit meinem Länderwechsel 2018 bin ich in der GdP Kreisgruppe Gifhorn.



Renske Warnecke

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, nach dem Wechsel im Vorstand der Kreisgruppe Wolfsburg möchte die Gelegenheit nutzen, mich

denen, die mich noch nicht kennen, kurz vorzustellen. Mein Name ist Renske Warnecke und ich bin 32 Jahre alt.

Aufgewachsen bin ich im Bereich der PI Wolfsburg-Helmstedt und dort bin ich auch seit 2016 in unterschiedlichen Verwendungen dienstlich tätig. Aktuell bin ich Sachbearbeiterin im FK 2 des ZKD. Seit den ersten Monaten an der PA Nienburg bin ich Mitglied in der GdP.

Im Kreisgruppenvorstand war ich zunächst als Schriftführerin aktiv und wurde im Rahmen der letzten Mitgliederversammlung einstimmig zur Vorsitzenden gewählt. Gleichzeitig bin ich stellvertretendes Mitglied im örtlichen Personalrat. Soviel vorweg: Bei beiden Vertretungen seid Ihr mit Euren Anliegen immer an der richtigen Stelle. Die Herausforderungen, die uns als Polizei erwarten, werden nicht weniger – umso wichtiger ist die gewerkschaftliche Arbeit, damit die Belange unserer Kolleginnen und Kollegen dabei nicht auf der Strecke bleiben.

Ich freue mich auf meine neuen Aufgaben als Vorsitzende der Kreisgruppe Wolfsburg und stehe euch gern als Ansprechpartnerin zur Verfügung.





Am 24.07.2023 feierte Günter Bengelsdorf seinen

90. Geburtstag.

„Mitglied in der GdP seit Juni 1963“

Das, was Du alles erlebt hast,
lebt noch in vielen Generationen nach Dir weiter.

Du kannst sehr stolz auf dein Alter sein
und was Du alles gemeistert hast.

Auf Dich!

Wir wünschen im Namen der Bezirksgruppe Braunschweig
und der Kreisgruppe Braunschweig
alles Gute!





SBV

Schwerbehindertenvertretung
Polizeidirektion Braunschweig

Schwerbehindertenvertretungen der Polizeidirektion Braunschweig



**POLIZEIDIREKTION
BRAUNSCHWEIG**

Bezirksschwerbehindertenvertretung



Annabelle Bujok

07 - 69 - 43 59
05 31 / 476-43 59

sbv@pd-bs.polizei.niedersachsen.de

1. Stellv. Bezirksschwerbehindertenvertretung



Carsten Grossert

07 - 662 - 519
05341 / 1897-209

sbv@pd-bs.polizei.niedersachsen.de

Weitere Stellvertreter/-innen:

2. **Marion Roggenbach** 07-652-339 05321 / 339-339
3. **Fikret Abaci** 07-662-209 05341 / 1897-209

sbv@pd-bs.polizei.niedersachsen.de

PI Wolfsburg - Helmstedt

SBV:

Annabelle Bujok

07 - 69 - 43 59
05 31 / 476-43 59

Stellv. SBV:

Anja Mahlke

07 - 69 - 1316
0531 / 476-1316



PI Salzgitter - Peine - Wolfenbüttel

SBV:

Carsten Grossert

07 - 662 - 519
05341 / 1897-519

1. Stellv. SBV:

Andre Haarnagel

07 - 662 - 103
05341 / 1897-103



Weitere Stellvertreter:

2. **Andreas Badke** 07 - 662 - 651 05341 / 1897-651
3. **Stefan Lohff** 08 - 6462 - 25 05176 / 9764810
4. **Holger Johannessen** 07 - 632 - 9 05331 / 933-0

PD Braunschweig - Haus / ZKI Braunschweig

SBV:

Uwe Ochmann

07 - 69 - 14 37
05 31 / 4 76 - 14 37

1. Stellv. SBV:

Sven Gittke

07 - 69 - 5042
05 31 / 4 76 - 5042



Weiterer Stellvertreter:

2. **Niklas Franke** 07 - 69 - 1646 0531-476-1646

PI Goslar

SBV:

Marion Roggenbach

07 - 652 - 339
0 53 21 / 3 39 - 3 39

1. Stellv. SBV:

Regina Quast

07 - 657 - 9
0 55 20 / 93 26 - 115



Weitere Stellvertreterin

2. **Maria Suchalla-Schulz** 07-655-9 05322 / 91111-137

PI Braunschweig

SBV:

Sina Araz

07 - 652 - 217
05321 / 339 - 217

1. Stellv. SBV:

Monika Lange

07 - 69 - 3009
05 31 / 4 76 - 30 09



PI Gifhorn

SBV:

Carola Betker

08 - 6262 - 11
05374 / 9550-111

1. Stellv. SBV:

Sarah Küchler-Schoofs

07 - 635 - 268
05371 / 980-268



Gewerkschaft der Polizei (GdP)

in der Polizeidirektion Braunschweig



Christian Gleich
Vorsitzender
Bezirksgruppe
Braunschweig
Tel.: 0531 476 1082



Melke Jürgens
Vorsitzende (Stellw.)
Bezirksgruppe
Braunschweig
Tel.: 05321 476 1081



Martina Wojna
Vorsitzende (Stellw.)
Bezirksgruppe
Braunschweig
Tel.: 0531 476-1084



Frank Voigtländer
Vorsitzender (Stellw.)
Bezirksgruppe
Braunschweig
Tel.: 0531 476-3007



Frank Voigtländer
Vorsitzender
Kreisgruppe Braunschweig
Tel.: 0531 476-3007



Sven Baumann
Vorsitzender
Kreisgruppe Gifhorn
Tel.: 05304 9123-0



Renske Warncke
Vorsitzende
Kreisgruppe Wolfsburg
Tel.: 05361 4646-328



Lisa-Marie Lambrecht
Vorsitzende
Kreisgruppe Helmstedt
Tel.: 05355 91088-0



Bernd Weigl
Vorsitzender
Kreisgruppe Salzgitter
Tel.: 05341 1897-142



Benjamin Belter
Vorsitzender
Kreisgruppe Peine
Tel.: 05171 999-115



Martin John
Vorsitzender
Kreisgruppe Wolfenbüttel
Tel.: 05331 933-131



Holger Dalichow
Vorsitzender
Kreisgruppe Goslar
Tel.: 05321 339-400





Kameradschaftshilfe

für alle Beschäftigten der
Polizeidirektion Braunschweig



Noch heute informieren
und Mitglied werden!



Wer kann Mitglied werden?

- Alle Beschäftigten der Dienststellen in der Polizeidirektion Braunschweig

Wie werde ich Mitglied?

- Jederzeit mittels Aufnahmeantrag
- Bei Dienstantritt in der PD Braunschweig (ein Jahr Beitragsbefreiung)

Schnell & unbürokratisch!

Bei Todesfällen hilft die KH ihren Mitgliedern persönlich, schnell und unbürokratisch:

- Geldzuwendungen (aktuell ca. € 500,00)
- Unterstützung in besonderen Härtefällen für Witwen/Witwer und Waisen

Alle Mitglieder erhalten eine jährliche Information.

Was kostet die Mitgliedschaft?

Statt eines festen Jahresbeitrags werden pro

Sterbefall (Mitglied) **50 Cent** und pro Sterbefall (Ehe- oder Lebenspartner) **25 Cent** berechnet.

Der jährliche Beitrag errechnet sich aus den Zuwendungen des Vorjahres. Bei Eintritt wird ein **einmaliger Betrag** von € 20,00 für den Grundstock erhoben.

Wohin mit meinem Antrag?

Kameradschaftshilfe aller Beschäftigten
in der Polizeidirektion Braunschweig

Friedrich-Voigtländer-Str. 41 Tel. (0531) 476-1007
38104 Braunschweig (0531) 476 1105

Noch Fragen?

Dann sprechen wir doch einfach persönlich, am Telefon oder Sie schreiben eine E-Mail an

veronika.decker@polizei.niedersachsen.de
oder

ursula.schoebel@polizei.niedersachsen.de

Ich würde mich freuen, Sie als neues Mitglied der Kameradschaftshilfe begrüßen zu können.

Veronika Decker, Geschäftsführerin

Unsere Bankverbindung:

Kameradschaftshilfe der Polizei
Nord LB / Braunschweigsche Landessparkasse
IBAN: DE32 2505 0000 0002 2355 62
BIC: NOLA22HXXX



Liebe Mitarbeiterin, lieber Mitarbeiter,



es ist mein Ziel, Sie für die Mitgliedschaft in der Kameradschaftshilfe zu werben. Nicht nur, weil ich als Polizeipräsident der Kuratoriumsvorsitzende dieser Selbsthilfeeinrichtung bin, sondern weil ich zutiefst von der damit verbundenen Idee überzeugt bin. Der Gedanke der Solidarität, des füreinander Einstehens in der Not, ist gestern wie heute die Kraft, die Menschen miteinander besonders verbindet.

Die Kameradschaftshilfe, kurz KH, die in unserer Behörde seit 1948 besteht, hat vielen Beschäftigten der Polizei und deren Angehörigen in schwerer Not nach Todesfällen finanziell und mit praktischer Unterstützung geholfen. Die KH ist innerhalb der Polizei Niedersachsens inzwischen einzigartig. Sie besitzt eine starke Tradition und hat, obwohl im Vergleich zur Gründungszeit nach dem 2. Weltkrieg heute meist Wohlstand in den Familien herrscht und uns

Wer denkt heute schon an den Tod?



zahlreiche Versicherungen auch für den Todesfall angeboten werden, nach wie vor eine große Bedeutung. Die Mitglieder sorgen durch ihren jährlichen Beitrag dafür, dass es bei Sterbefällen zum Beispiel eine Geldzuwendung gibt.

Auch wenn der Betrag in der Regel niedrig erscheint: Er ist für die Hinterbliebenen hilfreich – wie die Erfahrung immer wieder zeigt.

Besonders wichtig scheint mir darüber hinaus die praktische Unterstützung zu sein, die die KH bietet. Sie unterstützt die Hinterbliebenen nämlich bei der Erledigung belastender Formalitäten mit Rat und Tat.

Die KH springt auch unterstützend ein, wenn Mitglieder unverschuldet in Not geraten sind. Sie ist auch in solcher Situation gelebte Solidarität.

Es wäre schön, wenn am besten jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter unserer Behörde Mitglied der KH wäre. Viele Mitglieder bedeuten höhere Auszahlungsbeträge für Not- und Sterbefälle. Treten Sie dieser Solidargemeinschaft bei – seien Sie herzlich willkommen!

Ihr

Michael Pientka
– Polizeipräsident –



Was ist die Kameradschaftshilfe?

- Gegründet im Jahr 1948
- Freiwillige, gemeinnützige und soziale Einrichtung für alle Beschäftigten der Polizei
- ca. 1004 Mitglieder
- Sie ist keine reine Sterbekasse, sondern eine Selbsthilfeeinrichtung der Polizei und nimmt einen Teil der Fürsorgepflicht des Dienstherrn wahr (veränderte Beihilfevorschriften bzw. Wegfall des Sterbegeldes für Krankenversicherte)
- Die KH versteht sich als Solidargemeinschaft

Wer steckt dahinter?

Das Kuratorium der Kameradschaftshilfe setzt sich wie folgt zusammen:

- Michael Pientka, Polizeipräsident
- Roger Fladung, Polizeivizepräsident
- Jochen Flöthmann, Leiter Abteilung 2
- Angelika Kunert (Bezirkspersonalrat)
- Christian Gleich (Bezirkspersonalrat)
- Klaus Hofmann (PI Salzgitter)
- Manuela Eiben (PI Salzgitter)



Der Dienstunfall und seine Folgen

Eine Betrachtung – nicht nur – aus Sicht der Schwerbehindertenvertretung

Teil 1 – Dienstunfälle von Beamten und Beamtinnen

Teil 2 – Arbeitsunfälle von Angestellten erfolgt in einer der nächsten Ausgaben



Es ist wieder passiert....

- Die beiden jungen Kollegen des PK BAB waren auf Streifenfahrt und bekamen einen Einsatz für eine Unfallaufnahme. Die Fahrt zum Einsatzort auf regennasser Fahrbahn, lief nicht so wie geplant. Der Streifenwagen verlor die Haftung und beide Kollegen wurden bei dem Unfall schwerverletzt.
- Im Rahmen eines Einsatzes wegen einer Ruhestörung eskalierte die Situation. Der Verursacher zog ein Messer und stach auf den Kollegen ein, der dadurch schwer verletzt wurde.
- Auf dem Weg zur Arbeit stürzte die Kollegin mit dem Fahrrad schwer und zog sich eine komplizierte Fraktur im Arm zu, die zu einer dauerhaften Einschränkung führte.
- Im Rahmen einer Verkehrsunfallaufnahme wurde die Kollegin von einer Zecke gebissen. Die Folgen einer Borreliose-Infizierung bemerkt sie auch heute, 2 Jahre nach dem Vorfall, noch immer.

So oder ähnlich bekommen wir immer wieder die Nachricht einer einschneidenden Situation aus der Lagemeldung oder hören davon in Gesprächen mit Kollegen.

Aber passiert das nicht nur anderen?

Jeder von uns muss heute damit rechnen, dass er im Einsatz verletzt wird, ob durch einen Verursacher, oder einfach nur wegen der fatalen Situation.

Wenn der Fall dann eingetreten ist, steht der Einzelne dann meistens vor der Frage, ob es sich um einen Dienstunfall handelt, wie ist der weitere Ablauf, welche Rechte und Pflichten

sind zu beachten, welche Möglichkeiten und Ansprechpartner gibt es.

Dazu dient dieser Artikel.

Bei einem Dienstunfall handelt es sich allerdings um eine komplexe Materie, die immer der (oftmals langwierigen) Einzelfallprüfung bedarf.

Insofern kann dieser Artikel nicht alle Facetten eines Dienstunfalles betrachten, eine genaue Prüfung hat unbedingt zu erfolgen.

Geregelt ist der Dienstunfall im Abschnitt V des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG).

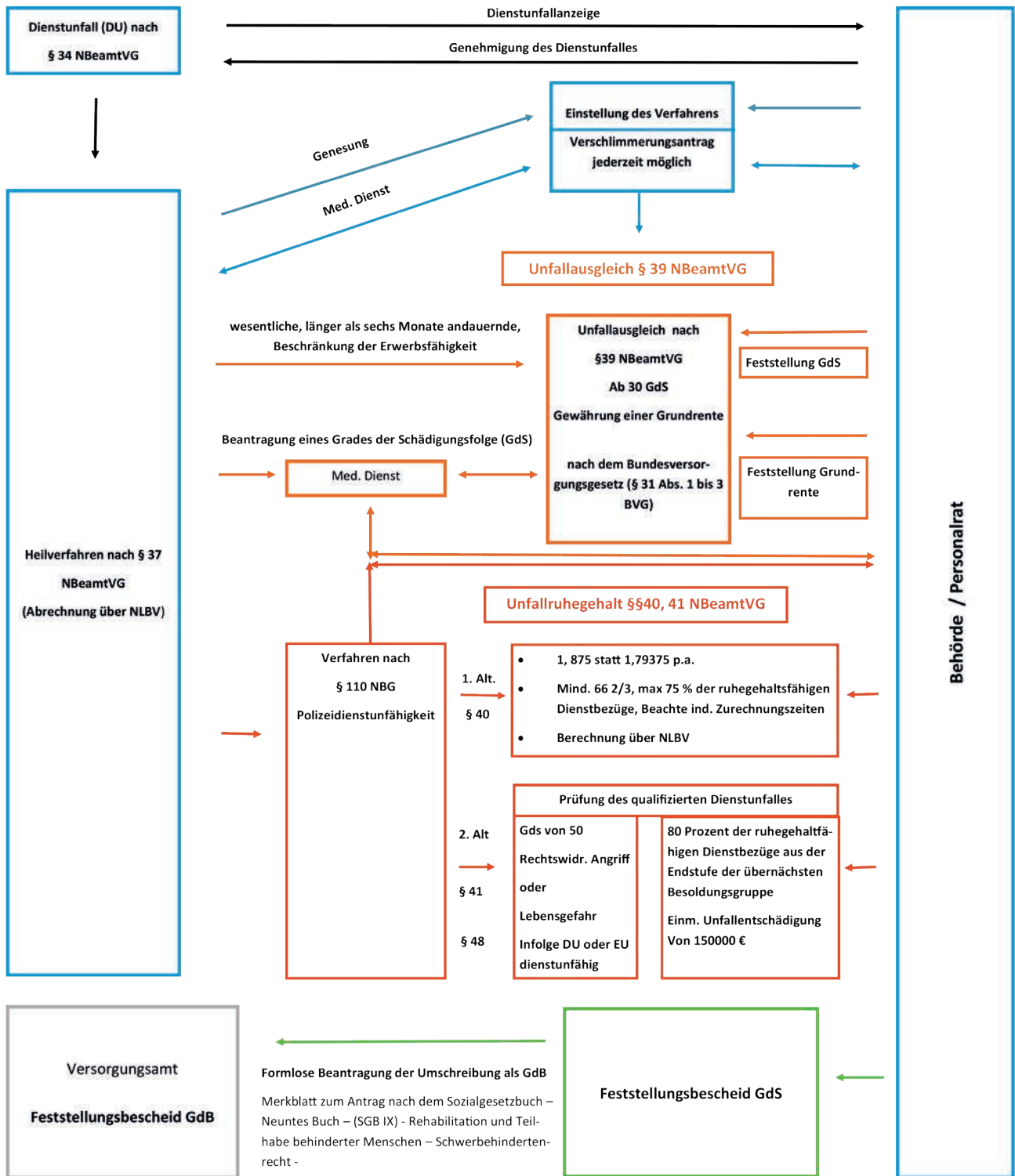
Was ist ein Dienstunfall?

Ein Dienstunfall ist nach § 34 Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG) ein

- auf äußerer Einwirkung beruhendes
 - z. B. Messerstich eines Dritten
- plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes,
 - z. B. am 30.04.2023, 22.45 Uhr
- einen Körperschaden
 - z. B. Schnittverletzung
- verursachendes Ereignis
 - medizinischer Zusammenhang zwischen dem Ereignis und dem Körperschaden
- das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist
 - z. B. Nachtschicht im Einsatz- und Streifen-dienst

Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, handelt es sich um einen Dienstunfall mit allen daraus resultierenden Folgen.

Als Dienst im Sinne des Dienstunfallrechts gel-



Quellennachweis:

¹ <https://bildungsportal-niedersachsen.de/schulorganisation/in-schule-arbeiten/dienstliche-belange/unfall-schadensersatz/dienstunfaelle>

² https://www.nlbv.niedersachsen.de/bezuege_versorgung/versorgung/unfallfuersorge/unfallfuersorge

³ Merkblatt zum Antrag nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX), Ziffer 3

⁴ <https://www.michaelbertling.de/beamtenrecht/dienstunfallruhegehalt.htm>

⁵ <https://www.michaelbertling.de/beamtenrecht/dienstunfallangriff.htm>



ten dabei auch Dienstreisen, die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und verpflichtenden Nebentätigkeiten, sowie das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges von und nach der Dienststelle.¹

Ein Dienstunfall liegt aber nur vor, wenn der Unfall im Dienst wesentliche Ursache der Verletzung war; ein während des Dienstes aufgetretenes, aber anlagebedingtes Leiden ist kein Dienstunfall, auch wenn der Unfall eventuell Auslöser der aktuellen Beschwerden war.¹

Ein vorgeschädigtes Knie, das durch den Unfall verschlimmert wird, wird u.U. also nicht als Dienstunfallfolge anerkannt werden.

Die Entscheidung, ob ein Dienstunfall vorliegt, trifft dabei die Personaldienststelle. Sie ersetzt auch Sachschäden, die bei einem Dienstunfall entstanden sind.²

Dem Dienstunfall gleichgestellt sind bestimmte Krankheiten, die sich der Beamte in Ausübung des Dienstes zugezogen hat. (siehe auch Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung) (§34 Abs. 3 NBeamtVG)

Was für Ansprüche habe ich:

In § 33 NBeamtVG ist abschließend geregelt, auf welche Maßnahmen Beamte im Falle eines Dienstunfalles Anspruch haben und welche Unfallfürsorge gewährt wird:

Die Unfallfürsorge nach § 33 NBeamtVG umfasst

1. Einsatzversorgung im Sinne des § 35,
2. Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen (§ 36),
3. Erstattung von Aufwendungen für Heilverfahren, für Kleider- und Wäscheverschleiß, für Überführung und Bestattung sowie Erstattung von Verdienstausfall und Arbeitsentgelt (§ 37),
4. Erstattung von Pflegeaufwendungen und von Verdienstausfall der Pflegeperson (§ 38),
5. Unfallausgleich (§ 39),
6. Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag (§§ 40 bis 42),
7. Unfall-Hinterbliebenenversorgung (§§ 44 bis 47),
8. einmalige Unfallentschädigung (§ 48),

9. Schadensausgleich in besonderen Fällen (§ 49).

Wie werden Ansprüche geltend gemacht?

Arztbesuch:

Wenn der Körperschaden, z.B. durch eine Verletzung, eingetreten ist, sollte auch bei kleineren Verletzungen unbedingt schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht werden. Dies aus mehreren beispielhaften Gründen:

1. Dokumentation der Verletzung durch den Arzt
2. Behandlung der Verletzung
3. Vermeidung von Folgeschäden (Entzündungen, eigene Fehlbehandlung)
4. Schadensminderung

Die Abrechnung der ärztlichen Kosten erfolgt dabei über das NLBV (Niedersächsisches Landesamt für Bezüge und Versorgung) im Rahmen der Heilfürsorge oder Beihilfe.

Mit der ärztlichen Behandlung beginnt auch immer schon die Beweissicherung und die Absicherung für das laufende (Dienstunfall-) Verfahren; rein rechtlich handelt es sich hier bereits um die Unfallfürsorge nach § 37 NBeamtVG.

Dabei werden die notwendigen Kosten für

1. die ärztliche, zahnärztliche, psychotherapeutische und heilpraktische Untersuchung und Behandlung,
 2. die Krankenhausbehandlung,
 3. die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen,
 4. die Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln, Medizinprodukten sowie Heilmitteln,
 5. die Versorgung mit Hilfsmitteln, Geräten zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie Körperersatzstücken und
 6. sonstige Leistungen zur Wiederherstellung der Gesundheit, zur Vermeidung von Unfallfolgen oder zur Linderung der Folgen einer Verletzung
- erstattet.

Bekanntgabe

Der Arztbesuch ersetzt dabei nicht die Unfallmeldung an den Dienstherrn, diese muss gesondert gestellt werden:



Eine Verpflichtung zur unverzüglichen Kenntnissgabe gibt es nach dem NBeamtVG nicht, sollte aber aus eigenem Interesse (z.B. aus Gründen der Beweissicherung und möglicher Spätfolgen) schnellstmöglich erfolgen.

Es gibt aber eine Verjährungsfrist nach § 51 NBeamtVG von zwei Jahren.

Danach wird Unfallfürsorge nur in Ausnahmefällen bis zu 10 Jahren nach dem Vorfall gewährt.

Zur Klarstellung: Ein unverzüglich gemeldeter Dienstunfall kann eine lebenslange Unfallfürsorge nach sich ziehen. Sollte der Dienstunfall aber erst nach mehr als 10 Jahren gemeldet werden, wird dann keine Unfallfürsorge mehr gewährt werden.

Sachschäden müssen innerhalb einer Frist von 3 Monaten gemeldet werden. (§ 36 NBeamtVG) Intern kann es natürlich Meldepflichten geben, die beachtet werden sollten.

Gemeldet wird der Dienstunfall mit einem landeseinheitlichen Vordruck (Vordruck 037.020) auf dem Dienstweg unter Gegenzeichnung der Vorgesetzten und des Personalrates.

Ärztliche Diagnosebescheinigungen sollten, soweit vorhanden, bereits mit eingereicht werden. Hintergrund ist eine Prüfung der Verletzungen durch den medizinischen Dienst im Hintergrund.

Prüfung und Verfahrensablauf

Nach Prüfung des Sachverhaltes entscheidet die zuständige Behörde (Polizeidirektion) und

- genehmigt den Dienstunfall, bzw.
- lehnt diesen ab

In beiden Fällen erhält der Betroffene einen rechtskräftigen Bescheid.

Sofern die Heilung gut voranschreitet und anschließend keine Folgen mehr erkennbar sind, wird das Verfahren um den Dienstunfall von der Behörde eingestellt. Bei späteren Folgeschäden kann es aber wieder neu eröffnet werden (Verschlimmerungsantrag).

Doch was passiert, wenn es keine endgültige Heilung gibt und Folgeschäden zurückbleiben?

1. § 39 NBeamtVG – Unfallausgleich

Absatz 1: Führt ein Dienstunfall zu einer wesentlichen, länger als sechs Monate andauernden Beschränkung der Erwerbsfähigkeit, so erhält die oder der Verletzte, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. ²Die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit bemisst sich nach dem Grad der Schädigungsfolgen; § 30 Abs. 1 und 2 BVG gilt entsprechend. ³Der Unfallausgleich wird in Höhe der Grundrente nach § 31 Abs. 1 bis 3 BVG gewährt. Das Gesetz eröffnet hier die Möglichkeit der Zahlung einer monatlichen Rente für den Betroffenen nach dem Bundesversorgungsgesetz (§31 BVG).

1.1 – Wie erhalte ich diese Rentenzahlung?

1.1.1 – Grad der Schädigungsfolge

Dafür müssen wir zunächst einen Exkurs in die Versorgungs-Medizin-Verordnung machen. Diese Verordnung regelt die Bewertung von Schädigungsfolgen, also die Anerkennung der Gesundheitsstörung (hier die Verletzung) und differenziert die Schwere der Gesundheitsstörung in einen „Grad der Schädigungsfolge (GdS)“.

Um Gesundheitsstörungen vergleichbar zu machen, ordnet die Verordnung in einem ersten Schritt sämtliche bekannte Krankheiten und Körperschädigungen nach Themenfeldern. In einem zweiten Schritt wird die Schwere der Gesundheitsschädigung nach Graden eingeteilt, dem „Grad der Schädigungsfolge“.

Dieser festgestellte „Grad der Schädigungsfolge“ ist entscheidend für das spätere Verfahren!

1.1.2 – Einleitung des Verfahrens

Sind nach einem Dienstunfall, innerhalb eines Zeitrahmens von mindestens 6 Monaten,



andauernde, wesentliche Einschränkungen zurückgeblieben, kann ein formloser Antrag auf einen Unfallausgleich bei der zuständigen Behörde gestellt werden.

Durch die Behörde (in unserem Fall die zuständige Polizeidirektion) wird der Medizinische Dienst der Polizei beauftragt, ein Gutachten zu erstellen. In dem Gutachten wird die Höhe eines GdS vorgeschlagen.

Durch die Polizeidirektion erfolgt dann die Bestätigung mittels eines Feststellungsbescheides an den Betroffenen.

Sofern der GdS mindestens 25 beträgt, wird durch die Behörde der Unfallausgleich gewährt. Zwischengrade werden dabei aufgerundet. Der Unfallausgleich kann befristet oder unbefristet gewährt werden.

Weiter wird er *neben* den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen, oder dem Ruhegehalt gewährt, also zusätzlich und *steuerfrei*. Bei einer unbefristeten Gewährung wird der Unfallausgleich bis zum Tod gezahlt.

Übrigens gibt es keine zeitliche Grenze zur Geltendmachung eines Unfallausgleichs.

Als Beispiel: Ein gemeldeter und anerkannter Dienstunfall wegen einer Handgelenksfraktur im Jahr 1985 wurde nach Ausheilung 1986 eingestellt. Durch die Fraktur im Handgelenk entwickelte sich über die Jahre eine Arthrose, die zu einer andauernden Steife des Handgelenks führte.

Ein Verschlimmerungsantrag im Jahr 2019 führte zu einer Wiederaufnahme und Bestätigung der Verschlimmerung auf Grund des Dienstunfalles. Im weiteren Verlauf wurde ein GdS von 30 gewährt, was zu einer monatlichen Rente von 171 Euro führte.

Die Höhe der Grundrente bemisst sich nach § 31 Bundesversorgungsgesetz:

Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einem Grad der Schädigungsfolgen

1.	von 30	in Höhe von 171 Euro,
2.	von 40	in Höhe von 233 Euro,
3.	von 50	in Höhe von 311 Euro,
4.	von 60	in Höhe von 396 Euro,
5.	von 70	in Höhe von 549 Euro,
6.	von 80	in Höhe von 663 Euro,

7.	von 90	in Höhe von 797 Euro,
8.	von 100	in Höhe von 891 Euro.

Stand: 01.07.2023

Grad der Schädigungsfolge – Grad der Behinderung

Sofern der Betroffene einen Bescheid mit einem GdS von mindestens 30 erhält, so hat er die Möglichkeit beim Versorgungsamt, bzw. Niedersächsischem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie einen formlosen Antrag auf Umschreibung als einen Grad der Behinderung einzureichen.

Das Versorgungsamt wird regelmäßig den festgestellten GdS ohne weitere Prüfung als einen Grad der Behinderung übernehmen.³

Natürlich ist es auch möglich, im Rahmen eines förmlichen Antrages beim Versorgungsamt den GdS einfließen zu lassen und weitere Krankheiten für eine Schwerbehinderung prüfen zu lassen.

Welches Procedere sinnvoll ist, sollte bei einem Gespräch mit der örtlichen Schwerbehindertenvertretung geklärt werden.

2. - § 40 NBeamtVG – Unfallruhegehalt

(1) Ist die Beamtin oder der Beamte infolge des Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand versetzt worden, so erhält sie oder er Unfallruhegehalt.

Welche Voraussetzungen müssen also erfüllt sein:

1. Der Dienstunfall muss genehmigt sein
2. Infolge des Dienstunfalles
3. Dienstunfähig und in den Ruhestand versetzt

Zu 1.: Zu dem genehmigten Dienstunfall beziehe ich mich auf die bereits gemachten Ausführungen.

Zu 2.: Zwischen dem aus dem Dienstunfall resultierenden Körperschaden und der Dienstunfähigkeit muss zwingend ein Kausalzusammenhang bestehen.



Interessant ist auch hier wieder die Frage von Vorerkrankungen, dabei gelten folgende Faustregeln⁴:

- Hätte der dienstunfallbedingte Körperschaden auch ohne das vorhandene Leiden innerhalb eines Jahres zur Dienstunfähigkeit geführt, so ist der dienstunfallabhängige Körperschaden wesentliche Ursache für die Dienstunfähigkeit.
- Hätten beide Ursachen jeweils für sich allein innerhalb eines Jahres zur Dienstunfähigkeit geführt, so sind die Ursachen gleichwertig. Rechtlich gilt dann der dienstunfallabhängige Körperschaden als die wesentliche Ursache.
- Hätte der dienstunfallabhängige Körperschaden alleine **nicht** innerhalb eines Jahres zur Dienstunfähigkeit geführt, so ist das vorhandene Leiden die wesentliche Ursache für die Dienstunfähigkeit. Dann gibt es **kein** Unfallruhegehalt.

Den Nachweis dieser Verbindung wird der betroffene Beamte führen müssen.

Zu 3.: Die Versetzung in den Ruhestand muss wegen der durch den Dienstunfall verursachter Dienstunfähigkeit (und nicht aus anderen Gründen) erfolgen.

2.1 – Feststellung der Polizeidienstfähigkeit

Regelmäßig wird zur Feststellung der Dienstunfähigkeit ein Verfahren nach § 110 NBG durch die Behörde eingeleitet werden.

§ 110 NBG – Dienstunfähigkeit der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten
Die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte ist dienstunfähig (§ 26 Abs. 1 BeamStG), wenn sie oder er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, dass sie oder er ihre oder seine volle Verwendungsfähigkeit innerhalb von zwei Jahren wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit), es sei denn, die ausgeübte oder die künftig auszuübende Funktion erfordert bei Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt.

Hierbei sind auch die Inhalte des sogenannten „110-Erlasses“, der

Handlungsanleitung und Hinweise zum Verfahren zur Überprüfung der Dienstfähigkeit von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten (– VS-NfD – Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport – Landespolizeipräsidium – Referat 25 – 25.21-12500/110)

durch die Behörden zu beachten.

Nach Beantragung durch die Dienststellen wird der Medizinische Dienst durch die Behörde (Polizeidirektion) aufgefordert, ein Gutachten über die Polizeidienstfähigkeit des Betroffenen zu erstellen.

Eine Beantragung durch den Betroffenen ist grds. auch möglich, kann aber zu einer Kostenverpflichtung innerhalb des Verfahrens führen. Im Rahmen dieses Gutachtens wird dann festgestellt, welche Möglichkeiten der Dienstverrichtung es für den betroffenen Beamten noch gibt (eingeschränkte Polizeidienstfähigkeit), ob er polizeidienstunfähig ist und ob eine Übernahme in die Polizeiverwaltung möglich erscheint.

Wird im Gutachten eine Polizeidienstunfähigkeit ohne Übernahme in die Verwaltung festgestellt, so wird die Empfehlung zur Versetzung in den Ruhestand erteilt, dem die Behörde im Normalfall folgt.

Klar ist, dass die Versetzung in den Ruhestand die letzte Option ist und vorher alle medizinischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um eine Rückkehr in den aktiven Dienst zu ermöglichen.

Wird der Beamte dann in den Ruhestand versetzt, so erhält er Unfallruhegehalt. Die Berechnung richtet sich nach § 40, Abs. 3 NBeamtVG.

2.2 – Unfallruhegehalt

Der Ruhegehaltssatz wird nach § 16 Abs. 1 mit der Maßgabe berechnet, dass für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,875 statt 1,79375 Prozent anzusetzen sind; dieser Ruhegehaltssatz wird um 20 Prozentpunkte erhöht.² Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens 66 2/3 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und darf 75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.³ Es darf nicht hinter 75 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen



Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 zurückbleiben.

Der besonderen Situation der Versetzung in den Ruhestand durch Dienstunfall hat der Gesetzgeber mit einem leicht erhöhten Unfallruhegehalt Rechnung getragen.

Die Berechnung des individuellen Unfallruhegehaltes sollte aber immer über das NLBV erfolgen!

2.3 – Folgen für die Betroffenen:

Leider ziehen sich die Verfahren über die Genehmigung des Unfallruhegehaltes oftmals zu Lasten der Betroffenen hin, zumal wenn die strittigen Fragen zum Dienstunfall oder der Kausalität nicht abschließend geklärt sind.

Die Behörden gehen daher dazu über, zunächst eine Versetzung in den Ruhestand anzustreben, ohne dass die strittigen Fragen des Dienstunfalles geklärt sind. Die Betroffenen sind dann gezwungen, den Rechtsweg einzuschreiten und eine gerichtliche Klärung herbeizuführen.

Auch das BVerwG (Urteil vom 06.05.21 - BVerwG 2 C 10.20) hat dazu ausgeführt:

Die Ursache der Dienstunfähigkeit nimmt nicht an der Feststellungswirkung einer Zurruesetzungsverfügung teil.

Mit anderen Worten: Die Praxis der Behörden ist gerechtfertigt.

3. – § 41 BeamtVG – erhöhtes Unfallruhegehalt

(1) ¹Setzt sich eine Beamtin oder ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aus und erleidet infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall, so sind bei der Bemessung des Unfallruhegehaltes 80 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe, zugrunde zu legen, wenn sie oder er infolge dieses Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand versetzt worden ist und der Grad der Schädigungsfolgen im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand infolge des Dienstunfalles mindestens 50 beträgt. ²Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für Beamtinnen und Beamte

1. der Laufbahngruppe 1 mindestens nach der Besoldungsgruppe A 6 und

2. der Laufbahngruppe 2 mindestens nach der Besoldungsgruppe A 12

bemessen.

(2) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff oder außerhalb seines Dienstes durch einen Angriff im Sinne des § 34 Abs. 4

einen Dienstunfall mit den in Absatz 1 genannten Folgen erleidet.

Diese im Sprachgebrauch als „qualifizierter Dienstunfall“ bekannte Rechtsnorm stellt die Anerkennung des Gesetzgebers für besondere Einsatzlagen und die schwerwiegenden Verletzungen durch einen Dienstunfall dar. Allerdings sind die Hürden für eine Anerkennung sehr hoch. In der Praxis wird diese Regelung die Ausnahme bleiben.

Voraussetzungen für einen „Qualifizierten Dienstunfall“

1. Alternative

- bei Ausübung einer Diensthandlung
- einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aussetzt
- und infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall erleidet
- und als Folge dieses Dienstunfalles dienstunfähig
- und einen Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50%
- und tritt in den Ruhestand

2. Alternative

- in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff,
- oder außerhalb seines Dienstes durch einen Angriff im Sinne des § 34 Abs. 4 NBeamtVG (sog. Vergeltungsangriff)
- einen Dienstunfall mit den zuvor genannten Folgen erleidet.
- und als Folge dieses Dienstunfalles dienstunfähig
- und einen Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50%
- und tritt in den Ruhestand



3.1 – Zur 1. Alternative:

• Konkrete Diensthandlung

Im Gegensatz zum normalen Dienstunfall (in Ausübung oder infolge des Dienstes) wird eine konkrete Diensthandlung gefordert (z.B. Festnahme)

• Besondere Lebensgefahr

Es wird eine objektiv erkennbare Lebensgefahr gefordert

- Möglichkeit des Verlustes des Lebens muss naheliegend und objektiv erkennbar sein.
- Die besondere Gefahr muss bereits vor dem Eintritt des Unfallereignisses bestanden haben.
- Sie darf nicht von dem Beamten selbst durch unüberlegtes Handeln erst herbeigeführt worden sein.
- Der betroffene Beamte ist sich bei der Diensthandlung der für sein Leben bestehenden Gefahr bewusst

Denkbar sind dabei viele Situationen:

Betreten der Autobahn bei fließendem Verkehr, Sonderrechtsfahrt bei Glatteis, Verfolgen eines bewaffneten Straftäters, Betreten eines brennenden Hauses zur Rettung von Menschenleben, pp.

Dabei kann sich diese Situation auch erst im Laufe des Geschehens ergeben

Als Beispiel: Eine Ruhestörung eskaliert und der Ansprechpartner zieht ein Messer

• Dienstunfall

Der Beamte erleidet infolge dieser besonderen Gefährdung einen Dienstunfall

Als Folge des Dienstunfalles dauerhaft dienstunfähig

Auch hier wird sich das Verfahren nach § 110 NBG anschließen

• GdS von mindestens 50

Die Einschränkung des Beamten muss im Gegensatz zu § 40 NBeamtVG, wo kein GdS gefordert ist, einen dauerhaften GdS von 50 ausmachen.

• Versetzung in den Ruhestand

Der „qualifizierte Dienstunfall“ wird erst bei einer anstehenden Versetzung in den Ruhestand geprüft.

Zur Klarstellung:

Nach einem dementsprechenden Vorfall wird ein Dienstunfall durch die Behörde genehmigt. Erst wenn der Beamte die Voraussetzungen erfüllt und die Versetzung in den Ruhestand ansteht, erfolgt die Prüfung, ob eine Qualifizierung vorliegt und das erhöhte Unfallruhegehalt in Frage kommt.

3.2 – Zur 2. Alternative:

3.2.1 – Angriff im Sinne des Dienstunfallrechts?

Hierzu macht die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVGvV), 31.4 Zu Absatz 4, die maßgeblichen Aussagen:

31.4.1.1 – Ein Angriff setzt voraus, dass sich die Beamtin oder der Beamte in Reichweite der Angreiferin oder des Angreifers befindet und dass die Angriffshandlung objektiv eine tatsächliche Gefahr für die Beamtin oder den Beamten darstellt.

31.4.1.2 – Ein Angriff ist jede zielgerichtete Verletzungshandlung, die sich gegen die körperliche Unversehrtheit einer Beamtin, eines Beamten, mehrerer Beamtinnen oder Beamten richtet und nicht nur im zeitlichen, sondern auch im unmittelbaren inneren Zusammenhang mit der Dienstausbübung steht. Es reicht aus, wenn sich die Gewalttat gegen den Einsatz als solchen und gegen die Dienstausbübung der Beamtinnen oder Beamten richtet. Nicht erforderlich ist es hingegen, dass sich die Gewalttat konkret gegen diejenige Beamtin oder denjenigen Beamten richtet, die oder der von ihr letztlich betroffen wird.

31.4.1.3 – Es ist nicht erforderlich, dass der Angriff zu der von der Täterin oder dem Täter beabsichtigten Körperverletzung der Beamtin oder des Beamten geführt hat. Es reicht aus, dass diese oder dieser in der konkreten Gefahr der beabsichtigten Körperverletzung geschwebt hat und infolgedessen einen anderweitigen Körperschaden, insbesondere eine Verletzung der seelischen Integrität erlitten hat (Urteile des BVerwG vom 25. Oktober 2012 – 2 C 41.11 – und vom 29. Oktober 2009 – 2 C 134.07 –).

31.4.1.4 – Die Täterin oder der Täter muss zumindest billigend in Kauf genommen haben, dass ihr oder sein Handeln zu einer Schädigung der am Einsatz beteiligten Beamtinnen oder



Beamten führen könnte; bloße Fahrlässigkeit reicht nicht aus.

Als weiteres Kriterium ist aber der Zusammenhang mit dem Dienst von entscheidender Bedeutung, d.h. Ziel des Angriffs ist nicht die private Person, sondern der Repräsentant des Staates^{5**}

3.2.2 – Der Vergeltungsangriff:

Zum Vergeltungsangriff hat das Bundesverwaltungsgericht bereits 2009 ein Urteil gefällt (BVerwG - 2 C 134.07 - vom 29.10.09)

Das Gesetz kennt (..) durchaus den Dienstunfall außerhalb des Dienstes. Der dabei erlittene Körperschaden steht in gewissen Fällen einem Dienstunfall gleich, den ein*e Beamter*in im Dienst erleidet. Es muss sich dabei aber um ein Ereignis handeln, das gerade im Hinblick auf das pflichtgemäße dienstliche Verhalten des*der Beamten*in auftritt. In Betracht kommen hier auch Angriffe auf den*die Beamten*in gerade wegen dessen*deren Eigenschaft als Beamter*in.

Letzteres nennt man einen Vergeltungsangriff. Sofern alle weiteren Merkmale der 2. Alternative vorliegen, erhält der Beamte ein erhöhtes Unfallruhegehalt.

3.3 – Erhöhtes Unfallruhegehalt

Bereits im Gesetz ist geregelt, in welcher Höhe das erhöhte Unfallruhegehalt gezahlt wird: 80 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe,

In der Laufbahngruppe 2 mindestens nach der Besoldungsgruppe A 12

4. – § 48 NBeamtVG - Einmalige Unfallentschädigung

(1) Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der einen Dienstunfall der in § 41 bezeichneten Art erleidet, erhält neben einer beamtenrechtlichen Versorgung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Unfallentschädigung von 150.000 Euro, wenn von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle infolge des Unfalls zu diesem Zeitpunkt ein dauerhafter Grad der Schädigungsfolgen von

mindestens 50 festgestellt wird; § 30 Abs. 1 und 2 BVG gilt entsprechend.

Sofern die genannten Voraussetzungen

- Dienstunfall nach §41 NBeamtVG (qualifizierter Dienstunfall)
 - Bei Beendigung des Dienstverhältnisses
 - Dauerhafter GdS von 50
- erfüllt sind, erhält der Beamte eine einmalige Unfallentschädigung neben einer beamtenrechtlichen Versorgung.

5. – Abschlussbemerkungen

Wie schon aus den Fristen zu erkennen ist, die bereits im Gesetz genannt sind, zieht sich ein Verfahren umso länger hin, je langwieriger die Verletzungen sind und je höher die Entschädigungsleistungen werden. Selbst bei eigentlich klaren Sachverhalten sind Bearbeitungszeiten von mehreren Jahren keine Seltenheit, da auch immer die ärztlichen Möglichkeiten abgewartet werden müssen.

Gerade auch im Bereich psychischer Erkrankungen ist es oftmals schwierig, den Nachweis zu einem Dienstunfall zu führen.

Diese Ausführungen stellen nur einen sehr groben Überblick über die Versorgung bei einem Dienstunfall dar. In allen angesprochenen Bereichen gibt es noch weitergehende Regelungen, die der Einzelfallprüfung bedürfen. Etwaige Fehler bitte ich zu entschuldigen und freue mich über Rückmeldungen.

Auf die Folgen bei einem tödlichen Dienstunfall bin ich absichtlich nicht eingegangen, da es den Rahmen gesprengt hätte und hier sicherlich auch ein rechtlicher Beistand notwendig sein dürfte.

Ansprechpartner

- Sachbearbeiter für Dienstunfälle bei den Behörden
- Personalräte
- Schwerbehindertenvertretung
- NLBV
- Gewerkschaften

Carsten Grossert

Schwerbehindertenvertretung
der PD Braunschweig



Leistungen, die im GdP-Beitrag enthalten sind

- ▶ **Rechtsschutz** – nach der Rechtsschutzordnung der GdP
- ▶ **Sterbegeldbeihilfe** in Höhe von bis zu 500 €, die beim Tod des Mitgliedes sowie bis zu 350 Euro beim Tod des Ehepartners gewährt wird
- ▶ **GdP-Unfallversicherung**
Durch die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft der Polizei ist jedes Mitglied auch gegen **Unfall** versichert. Dem Unfallversicherungsvertrag liegt die jeweils gültige Fassung der Allgemeinen Bedingungen für die Gruppenunfall-Unfallversicherung (AB GUV), der Besonderen Bedingungen und der Zusatzbedingungen der SIGNAL IDUNA zugrunde. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich innerhalb und außerhalb des Dienstes weltweit auf folgende Summen:
 - 3.000,- € für den Unfalltod
 - 4.000,- € für den Invaliditätsfall mit Progression 250 % (Vollinvalidität 10.000,- €)
 - 9.000,- € bei gewaltsamem Tod im Dienst durch eine vorsätzliche Straftat eines Dritten
 - 5.000,- € Bergungskosten
 - 5.000,- € kosmetische Operationen
 - 500,- € Kurkosten/Rehakosten
- ▶ **Diensthauptpflicht-Regressversicherung** für Regressforderungen des Dienstherrn, die sich in Ausübung Ihrer **dienstlichen** Tätigkeit ergeben, mit folgenden Deckungssummen:
 - 10.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden
 - 100.000 € für Vermögensschäden
 - 50.000 € für Schäden durch Abhandenkommen von Dienstschlüsseln/Codekarten
 - 52.000 € für Schäden an Kfz durch Fahrzeugpflege- und Wartungsarbeiten
 - 50.000 € für Schäden durch Abhandenkommen von fiskalischem Eigentum
 - 5.000 € für Schäden durch Abhandenkommen von persönlichen Ausrüstungsgegenständen
 - 5.000 € für Schäden durch Abhandenkommen von sichergestellten/beschlagnahmten Gegenständen
 - 2.000 € für Schäden durch Abhandenkommen von Verwarnungsböcken
 - Auch für das berechnigte dienstliche und außerdienstliche Führen und Benutzen sämtlicher vom Dienstherrn zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Dienstwaffen (Schusswaffen und Reizstoffsprühgeräte sowie sonstige Waffen – Hieb-, Stoß-, Stich- und Schlagwaffen, Elektroschockgeräte/Taser u.a.) gewährt unser Versicherer Versicherungsschutz. Voraussetzung für diese Leistung ist, dass die dienstlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes/Bundes greifen, der außerdienstliche Bereich umfasst ist und die jeweiligen Voraussetzungen vom GdP-Mitglied erfüllt werden.
 - Abhandenkommenschäden, die im Zusammenhang mit der Auskleidung beim Ausscheiden aus dem Polizeidienst erkannt werden, sind **nicht** versichert.
- ▶ **Dienstfahrzeug-Regressversicherung** für Regressforderungen des Dienstherrn, die sich aus dem Führen von Dienstfahrzeugen, -booten, -hunden, -pferden und -luftfahrzeugen (bemannt) sowie ferngesteuerten unbemannten dienstlichen Luftfahrzeugen (Drohnen) ergeben, mit folgenden Deckungssummen:
 - 250.000,- € für Personenschäden
 - 250.000,- € für Sachschäden
 - 150.000,- € für VermögensschädenBeiden o. g. Haftpflichtversicherungen liegen die jeweils gültigen Fassungen der Allgemeinen Haftpflicht-Bedingungen (AHB), der Besonderen Bedingungen, Risikobeschreibungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung sowie der Allgemeinen Vertragsbestimmungen der SIGNAL IDUNA zugrunde.

Die Risiken eines verantwortungsvollen Berufes und unserer modernen, technisierten Umwelt kann niemand allein tragen.

Die Gewerkschaft der Polizei bietet ihren Mitgliedern deshalb Leistungen an, die entweder durch den GdP-Mitgliedsbeitrag abgegolten sind oder durch besondere Gruppen- bzw. Rahmenverträge zu besonders günstigen Konditionen angeboten werden.

Attraktive Zusatzleistungen

- a) **ADVOCARD-Rechtsschutzversicherung AG**
(über die **Organisations- und Service-Gesellschaft der Gewerkschaft der Polizei mbH – OSG –**)
 - **Verkehrs-Rechtsschutzversicherung**, optimaler, zeitgemäßer Schutz für Eigentümer, Halter und Insassen von Fahrzeugen. Bei einer Deckungssumme von 1.000.000,- € je Rechtsschutzfall und zusätzlich für die darlehnsweise Bereitstellung von Strafkautionen bis zu 100.000,- € beträgt der Jahresbeitrag (ohne Selbstbeteiligung im Rechtsschutzfall) Single-Tarif 70,00 € / Familien-/Partner-Tarif 92,00 €. Ergänzend hierzu können **Privat- und Wohnungs-Rechtsschutz** beantragt werden.
- b) **bei der PVAG Polizeiversicherungs-AG**
 - **Erhöhung** der im Mitgliedsbeitrag enthaltenen **Unfall-Versicherung**
 - **Hausratversicherung** mit Haushaltglasversicherung
 - **Wohngebäudeversicherung** zum gleitenden Neuwert
 - **Haftpflichtversicherungen: Privat-Haftpflicht, Tierhalter-Haftpflicht, Bauherren-Haftpflicht, Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht**
 - **Reisegepäckversicherung**

Gewerkschaft der Polizei - Bundesvorstand

Forststraße 3a
40721 Hilden
Telefon 0211 7104-0

Stromstraße 4
10555 Berlin
Telefon 030 399921-0
gdp-bund-berlin@gdp.de



Rätselecke



1. Preis:
**30 Euro-Gutschein für eine
Gastronomie Deiner Wahl**

2. Preis
**20 Euro-Gutschein für eine
Gastronomie Deiner Wahl**

3. bis 5. Preis: GdP-Tasse

**Löst das Kreuzworträtsel
und gewinnt!!!**

Das Lösungswort der Mai-Ausgabe 2023 war:

Stufenlaufzeitverkürzung

und die glücklichen Gewinner sind:

1. Martin Dzaczek, PI Salzgitter/Peine/Wolfenbüttel
2. Immanuel Schnittke, PI Wolfsburg-Helmstedt
3. Björn Meißner, Niedersächsisches Innenministerium
4. Sven Reuter, PD Hannover
5. Angelika Kunert, Kreisgruppe Helmstedt

Also ran ans nächste Rätsel, vielleicht klappt es ja!

Registrierung/Teilnahme

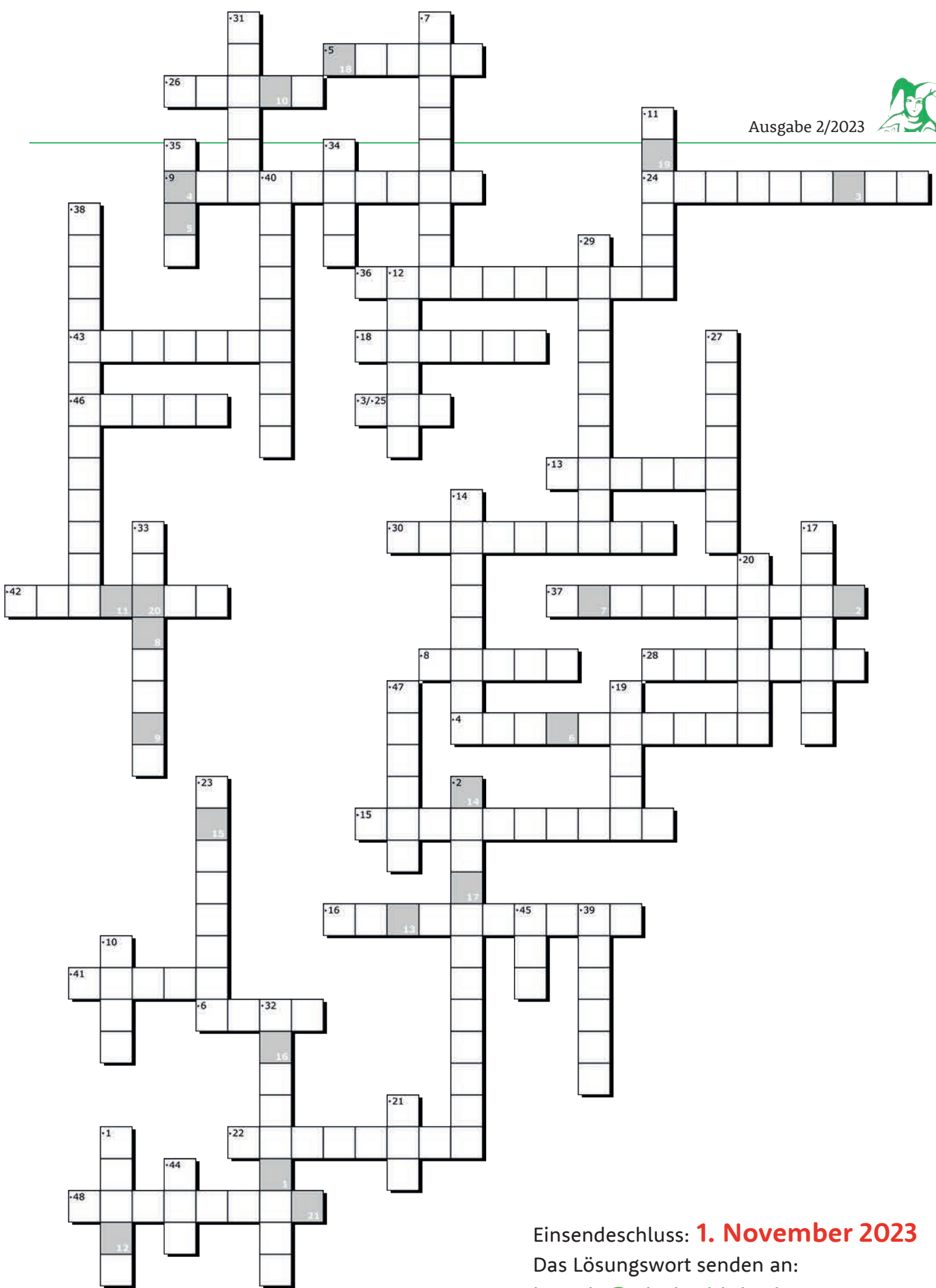
1. Für die Teilnahme an der Ziehung sind mindestens Vor- und Nachname und eine E-Mail-Adresse anzugeben und die Gewinnspielfrage richtig zu beantworten. Die Verantwortung für Änderungen dieser Daten, insbesondere der E-Mail-Adresse, liegt beim Teilnehmer. Die Teilnahme am Gewinnspiel ist kostenlos.
2. Teilnahmeberechtigte – Teilnahmebere-

rechtigt sind Mitarbeiter der gesamten Polizeidirektion Braunschweig. Nicht teilnahmeberechtigt am Gewinnspiel sind alle an der Konzeption und Umsetzung des Gewinnspiels beteiligte Personen und Mitarbeiter des Betreibers sowie ihre Familienmitglieder.

3. Übermittlung der Gewinne – Die Gewinne werden entweder persönlich übergeben, oder auf dem Postweg.

4. Rechtsweg und Haftung – Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Es besteht kein einklagbarer Anspruch auf die Auszahlung der Gewinne.
5. Datenschutz – Die von uns erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten werden zur Abwicklung der Gewinnspiele verwendet. Dabei beachten wir alle anwendbaren Datenschutzgesetze.

1. Informant der Polizei
2. eine starke Wirkung erzielend
3. Kfz-Kennzeichen: Polizeipräsidium Schwaben
4. Schnaps aus vergorenen Früchten
5. Singvogel
6. R im Funkalphabet
7. Jagdform mit Windhunden
8. deutsche Schauspielerin (Heidi) gestorben 2010
9. Polizist
10. eine Stadt in Grönland
11. Lateinisch: Aktenaufschrift mit Kurzangaben über den Inhalt
12. traubentragende Haupttruten des Rebstocks
13. Strafzettel
14. fiktives Land in Südamerika
15. Missetäter, Angeklagter
16. Umgangssprachlich: sehr alter Mann
17. Gefängnisaufseher
18. Gerüst zum Heutrocknen
19. Mitglied der Band die Ärzte
20. Verkäufer illegaler Betäubungsmittel
21. Abkürzung bei der Polizei Finanzkontrolle Schwarzarbeit
22. Gerüchtebildung
23. nordgermanisches Seefahrer Volk
24. weihnachtliches Dessert
25. Abkürzung Alpine Einsatzgruppe
26. höher gelegenes Land an der Nordseeküste
27. östliches Nachbarland Frankreichs
28. zweischneidiger Dolch
29. Ahndung einer Untat
30. Hilfspolizistin
31. plattdeutsch: urinieren
32. Politiker der SPD (Otmar, gestorben 2013)
33. Besessener von einer Idee oder Zwangsneigung
34. inniger Gesang der Portugiesen
35. Produkt aus Sand, Kalk und Soda
36. Politikwissenschaftler und Futurologe, 1909-1998
37. campen, campieren
38. illegale Beschäftigung
39. Quarzsteinstück, Feuersteinstück
40. Tierbändigerin
41. Bodensenke
42. Kurort in Belgien
43. Buschwindröschen
44. engl. Ameise
45. Ausruf des Erstaunens
46. Vorher / Früher
47. Baufahrzeug mit Schaufel
48. polizeiliche Suche



Einsendeschluss: **1. November 2023**

Das Lösungswort senden an:

kontakt@gdp-bezirk-bs.de

Lösung:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

Gewerkschaft der Polizei Bezirksgruppe Braunschweig



Gewerkschaft der Polizei, Bezirksgruppe Braunschweig, Friedrich-Voigtländer-Str.41,
38104 Braunschweig

2-Tages-Seminar „Vorbereitung auf den Ruhestand“ der Bezirksgruppe Braunschweig –Vollzug-

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,
wir möchten aufgrund der großen Nachfrage das dritte Seminar innerhalb von nur 12
Monaten zur
Vorbereitung auf den Ruhestand veranstalten.

Termin **Dienstag 24.10.2023 bis Mittwoch 25.10.2023**

Zu diesem Seminar möchten wir interessierte Kolleginnen und Kollegen, die **zeitnah in den Ruhestand gehen bzw. in den letzten 2 Jahren in den Ruhestand** gegangen sind, einladen.

In dem Seminar sollen die rechtlichen Aspekte, Besoldung, Beihilfe, sowie die persönlichen Aspekte für den neuen Lebensabschnitt betrachtet werden.
Das Seminar kann nach Rücksprache mit der Behördenleitung in der Dienstzeit wahrgenommen werden, soweit keine dienstlichen Interessen dem entgegenstehen.

Tagungsort

Begegnungszentrum Gliesmarode
Am Soolanger 1a
38104 Braunschweig

Kosten

- Für Mitglieder der GdP - Bezirksgruppe Braunschweig, kostenfrei
- 20,00 Euro für diejenigen, die der Gewerkschaft nicht angehören
(bei Essensteilnahme 30,00 Euro –Abends-)

Referenten

Walter Meinders, Mitglied im Landesseniorenvorstand der GdP
Anja Klink Fitnesstrainerin und Ernährungsberaterin
Michael Steinhof Seniorenvertreter im Geschäftsführenden Vorstand BG BS
Michael Brandes, Signal Iduna/PVAG

Anmeldung per Mail an: kontakt@gdp-bezirk-bs.de

Eine Seminarzusage sowie weitere Unterlagen werden durch die GdP-Bezirksgruppe Braunschweig übersandt.

Gewerkschaft der Polizei

Bezirksgruppe Braunschweig



Gewerkschaft der Polizei, Bezirksgruppe Braunschweig, Friedrich-Voigtländer-Str.41,
38104 Braunschweig

Tages-Seminar „Vorbereitung auf den Ruhestand“ der Bezirksgruppe Braunschweig für Arbeitnehmer/innen

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

wir möchten für den Bereich

Arbeitnehmer / innen

ein Seminar zur **Vorbereitung auf den Ruhestand** veranstalten.

Termin **Donnerstag, 09.11.2023, 08:30 – ca.13.30 Uhr.**

Zu diesem Seminar möchten wir interessierte Kolleginnen und Kollegen, die **bis zum 31.12.2027 in den Ruhestand gehen möchten**, einladen.

In dem Seminar sollen die rechtlichen Aspekte zur Rentenversorgung wie Altersrenten, Rentenbeginn, Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung, Rente und Hinzuverdienst, Rentenantrag sowie die persönlichen Aspekte für den neuen Lebensabschnitt betrachtet werden.

Das Seminar kann nach Rücksprache mit der Behördenleitung in der Dienstzeit wahrgenommen werden, soweit keine dienstlichen Interessen dem entgegenstehen.

Tagungsort

Begegnungszentrum Gliesmarode
Am Soolanger 1a
38104 Braunschweig

Kosten

- Für Mitglieder der GdP - Bezirksgruppe Braunschweig, kostenfrei
- 10,00 Euro für diejenigen, die der Gewerkschaft nicht angehören

Referenten

Seminarleitung Kornelia Wysocki, Mitglied im Geschäftsführenden Vorstand BG BS
Externe/r Referent/in der Rentenversicherung Braunschweig sowie der
Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) – Referent*in wird online
zugeschaltet.

Anmeldung per Mail an: kornelia.wysocki@polizei.niedersachsen.de



Mit freundlicher Unterstützung von
SIGNAL IDUNA
Agentur Michael Brandes



GdP-KREISGRUPPE BRAUNSCHWEIG PRÄSENTIERT

BLAULICHT BRAUNSCHWEIG 2023

MIT **DJ THO**

AB 22:00 UHR 50 LITER FREIBIER

06.10.2023 | AB 19:00 UHR

IM PANORAMIC
BORSIGSTRASSE 3, 38126 BRAUNSCHWEIG

VVK: 10€ inkl. Essen (Bratenbrötchen oder vegetarische Alternative)
Abendkasse: 10€ ohne Essen

Kartenvorverkauf und Rückfragen über
eure GdP-Vertrauenspersonen vor Ort oder unter 0531 - 476 3009



Kreisgruppe Braunschweig

P **LIZEI** **DEIN PARTNER** Gewerkschaft der Polizei



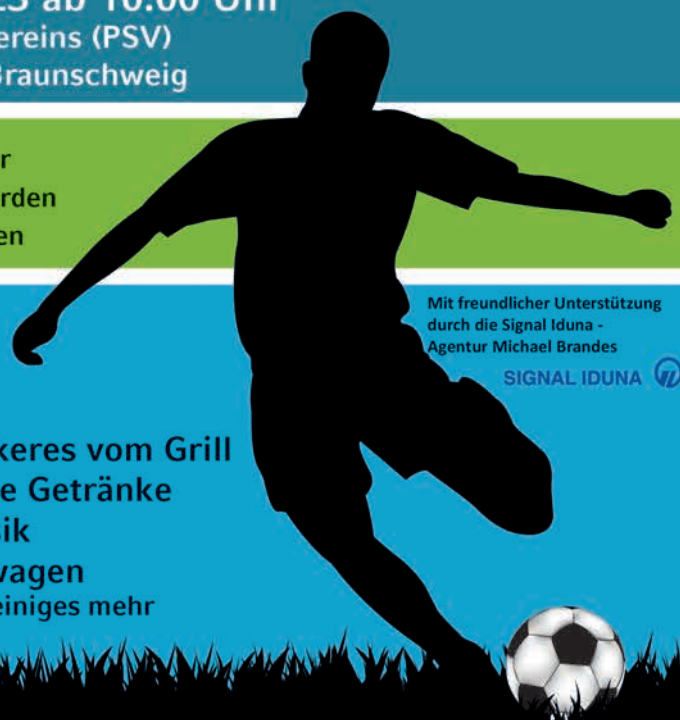
16. GdP-Sport- und Sommerfest

der GdP-Kreisgruppe Braunschweig
zu Gunsten des Präventionsrates der Stadt Braunschweig und der Opferhilfe Weisser Ring e. V.

„Miteinander im fairen Wettstreit“

Dienstag, 12. September 2023 ab 10.00 Uhr
auf dem Sportplatz des Polizeisportvereins (PSV)
Georg-Westermann-Allee 36, 38104 Braunschweig

Eingeladen sind die Polizeidienststellen der
Polizeidirektion Braunschweig sowie Behörden
und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben



Mit freundlicher Unterstützung
durch die Signal Iduna -
Agentur Michael Brandes

SIGNAL IDUNA 

Fußball auf dem Kleinfeld
Tennis
Rasen-Volleyball

Leckeres vom Grill
Kalte Getränke
Musik
Eiswagen
und einiges mehr

Information und Anmeldung über
Claudia Kölsch, 0531 476-3006 und
claudia.koelsch@polizei.niedersachsen.de





„Der Mensch dahinter“

Alles begann Anfang Mai mit einem freundlichen Telefonat mit Frau Wommelsdorf von der Initiative für Respekt und Toleranz. Frau Wommelsdorf hat gemeinsam mit Dr. Dirk Reinhardt und Burkhardt Knöpker die Initiative gegründet und die Wanderausstellung „Der Mensch dahinter“ ins Leben gerufen. Uns war gleich klar, dass wir diese tolle Wanderausstellung gerne nach Braunschweig holen und somit auch erstmalig in Niedersachsen zeigen möchten.



von Claudia Kölsch

Doch was ist das überhaupt für eine Initiative und Ausstellung?

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Übergriffe auf Beschäftigte bei Polizei, Feuerwehr

und anderen in der Öffentlichkeit stehenden Berufsgruppen möchte die Initiative mit diesem Projekt einen Beitrag zu einem respektvolleren Umgang in unserer Gesellschaft leisten. Ziel ist

es, die Menschen zu zeigen, die sich „hinter der Uniform“ verbergen.

Umgesetzt wird die Idee in Form einer Ausstellung, in der Menschen aus Berufsgruppen, die in besonderer Weise unter Anfeindungen oder Übergriffen zu leiden haben, zu Wort kommen lassen. Dazu zählen neben Mitarbeiter/-innen bei Polizei und Feuerwehr auch Sanitäter und Notärztinnen, Busfahrer und Zugbegleiterinnen, Schiedsrichter und Journalistinnen oder Vertreter der Justiz. Auf Grundlage ausführlicher Interviews werden diese Menschen mit Foto und erklärenden Hintergrundtexten porträtiert. Bei den Initiatoren handelt es sich hierbei ausnahmslos um „normale“ Bürger, ohne politischen und gewerkschaftlichen Hintergrund. Ihre Arbeit gestalten sie ehrenamtlich, ohne finanzielle Interessen, dafür aber mit voller Hingabe.





Roman und Wirklichkeit

Personenaufnahme im Kölner Kriminalkommissariat 63, erkennungsdienstliche Maßnahmen, Fingerabdrücke nehmen, Bilder machen, messen, wiegen: Das ist Routine. Die in Gewahrsam genommene Person kam zunächst anstandlos mit, Kriminalhauptkommissarin Carina König beschreibt die Situation als ruhig und geordnet. Um mit den erkennungsdienstlichen Maßnahmen beginnen zu können, bat sie den Täter, sich zu setzen. Unvermittelt schlug er zu, König fiel zu Boden. Blitzschnell versorgte der Mann die Tür, sodass die Beamtin allein mit ihm war. Er würgte sie, schlug ihren Kopf gegen die Tür, riss ihr Haarbüschel heraus und zerbes ihr linkes Handgelenk. Erst nach einigen Minuten konnten die Kollegin durch eine zweite Tür in den Raum gelangen. Im Krankenhaus diagnostizierte man zahlreiche Prellungen, der Arm musste in Gips.

Innerhalb von zwei Jahren war das der zweite Fall von Gewalterfahrung im Dienst. Zwei Wochen war Carina König jeweils krankgeschrieben, bevor sie sich wieder dienstfähig meldete. „Geholfen hat mir der Kontakt zu den sozialen Ansprechpartnern“, sagt König, denn diese bemühten sich um die psychische Verfassung der Kollegin. Wie nachdrücklich König ihren Berufswunsch jederzeit verfolgte, mag man daran erahnen, dass sich die gebürtige Lübeckerin zunächst in Schleswig-Holstein bei der Polizei bewarb, dann in Hamburg und schließlich in Niedersachsen, wo die Bewerbung erfolgreich war. Nur der – wie sie selber sagt – „heißten Liebe“ wegen tauschte sie mit einem dortigen Kollegen nach Nordrhein-Westfalen.

Dass sie noch früher – geprägt durch Jacques-Yves Cousteau – mit dem Beruf der Tiefseeforscherin gefaselt hat, gehört wohl eher in den Bereich der kindlichen Schwärmereien. Fünf Jahre Hundertschaft in Goriesbes, Dienst am Flughafen Köln/Boon, dann der Wechsel zur Kripo. Dort folgte ein Burnout durch die Vielzahl der übernommenen Aufgaben und der daraus resultierenden Überstunden in der Vernehmung, der Asservatenverwaltung, Logistik und Geschäftsstellenvertretung. Über die zentrale Anzeigenbearbeitung gelang ihr ein Restart, und nun ist Carina König mit der Personenaufnahme beschäftigt.

Sich aus einer Mulde wiederaufzurichten, um dann gleich zweimal eine Gewalterfahrung im Dienst zu machen, ist besonders hart. Es verdient höchsten Respekt, dass die tapfere Frau immer noch gerne ihrer Arbeit nachgeht. „Wenn alles geglückt, sind es schöne Erlebnisse“, sagt sie erklärend und ergänzt, dass sie keine Angst habe: „Es ist der Teamgeist, der stimmen muss, denn in unserem Beruf muss man sich auf den anderen verlassen.“ Privat fährt sie Harley Davidson, macht mit ihrem Partner immer wieder Städtereisen, als FC-Fan auch in andere Städte. Sie liest gerne Kriminalromane, was ja irgendwie passend ist. Und, wer weiß? Bei all den Erfahrungen, die sie macht, schreibt sie ja vielleicht selbst einmal einen.

Polizistinnen gibt es noch nicht lange in Deutschland. Berlin stellte 1976 als erstes Bundesland weibliche Ordnungshüter ein, Bayern zog 1990 als letztes Land nach. Heute liegt der Frauenanteil in der Polizei bei knapp 30%, mit steigender Tendenz. Im Respekt zueinander müssen Polizistinnen nach wie vor härter kämpfen als ihre männlichen Kollegen, vor allem gegenüber Menschen, die aus traditionell männerdominierten Kulturkreisen stammen.



DER MENSCH DAHINTER

Na bist du neugierig geworden? Interessierte können sich bereits den November/Dezember dieses Jahres vormerken. Ab dem 18.11.2023 sind alle herzlich eingeladen, die Ausstellung in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek Braunschweig kostenfrei zu besichtigen.

Quelle:
<http://www.der-mensch-dahinter.de/dermenschdahinter.htm>



Tontaubenschießen der Kreisgruppe Helmstedt







After-Work-Schnitzeltour der Kreisgruppe Goslar

Am Donnerstag, den 04.05.2023 war es soweit. Die erste After-Work-Schnitzeltour der Kreisgruppe Goslar startete bei bestem Wanderwetter am Parkplatz Osterfeld.

24 wanderlustige Kolleg*innen hatten viel Spaß auf der rund 6 km langen Strecke. Damit es zu keinen

Dehydrierungen unter den Kolleg*innen kam, sorgte ein Streckenposten an drei zuvor festgelegten Punkten für die nötige Flüssigkeitsaufnahme. Nach ca. 2,5 Stunden kehrten alle glücklich zum Schnitzessen in den Lindenhof ein.





Klausurtagung der Bezirksgruppe Braunschweig

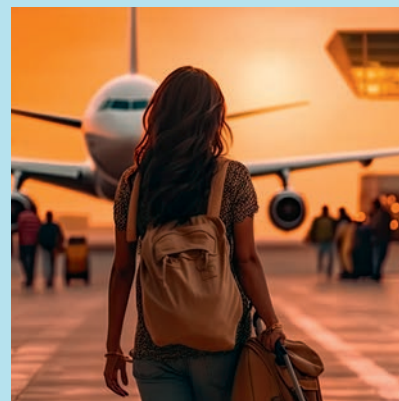
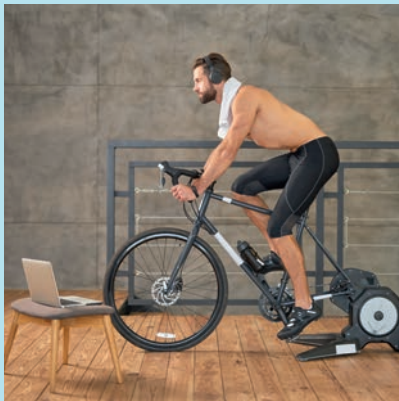
März 2023 im Wipperhof Peine/Edemissen



von links: Christian Gleich, Benjamin Belter, Michael Steinhof, Nicole Malz, Frank Voigtländer, Claudia Kölsch, Erik Meißner, Vincent Räke, Andreas Große, Martin John, Frank Kuhn, Torsten Ahrens, Carsten Schnelle, Anja Wenisch, Martina Wojna, Meike Jürgens, Annabelle Bujok, Kornelia Wysocki, Renske Warnecke, Dietmar Schilff, Sebastian Okon

Das GdP-Partnerprogramm auf www.GdP.de
– exklusiv für Dich als GdP-Mitglied und Deine Familie!

Shoppfen mit Rabatt!



Hier geht es zu den Angeboten:



Nutze den Easy-Login!
www.gdp.de > Dein GdP-Plus

Fotos: stock.adobe.com



GdP-Plus
Partner

Hinweis: Euer Ansprech- und Vertragspartner ist das jeweilige Unternehmen!
Weitere Infos: www.GdP.de